

BEFÖRDERUNGSSICHERE VERLADUNG

Definition: § 412 Abs. 1 Satz 1 HGB

Das ist immer die Sicherung des transportierten Guts im geeigneten Fahrzeug, damit das Gut selbst nicht zu Schaden kommt und andere Güter nicht beschädigen kann, unter Beachtung der Angaben des Absenders (z.B. zur Stapelbarkeit, stehender Transport), wobei eine unzureichende Verpackung nicht unbedingt Auswirkung auf die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs hat. Grundsätzlich sind der Absender und der Verloader für die beförderungssichere Verladung verantwortlich. Auch wenn der Absender verlädt, sind das Verstauen und die Ladungssicherung nach dem Straßenverkehrsrecht weiterhin Aufgabe des Unternehmers/Fahrers.

Beachte:

Das Handelsgesetzbuch regelt das „Ob“ der Ladungssicherung, nicht das „Wie“. Das Maß des Möglichen & Machbaren der Ladungssicherung kann und muss zumindest mit Hilfe der VDI-Richtlinien bestimmt und geprüft werden.

BETRIEBSSICHERE VERLADUNG

Definition: § 412 Abs. 1 Satz 2 HGB

Das ist die Beladung des Fahrzeugs unter Beachtung der Betriebssicherheit des Fahrzeugs: wegen und trotz der Beladung muss das beladene Fahrzeug den Anforderungen des Straßenverkehrs genügen. Grundsätzlich liegt die betriebssichere Verladung in der Verantwortlichkeit des Fahrers.

Ihr Weg zu gutem Recht

- Die Kanzlei vertritt Produktions-, Handwerks- und Logistikunternehmen sowie Dienstleister verschiedener Branchen und Rechtsuchende.
- Ich berate präventiv und erarbeite im Vorfeld von Rechtsstreitigkeiten die Konfliktlösungen in Ihrem Unternehmen.
- Ich reguliere Ihre Regress- und Versicherungsansprüche, Forderungen aus Verträgen, Unfällen, Straftaten und Versicherungsfällen.
- Prozessführung vor allen Gerichten .
- Fachübergreifende Zusammenarbeit mit weiteren Spezialisten wie Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Sachverständigen.

Rechtsanwalt Ulrich Standke

Halderstr. 16
86150 Augsburg

Tel. +49 (0) 821 - 567 66 16
Fax +49 (0) 821 - 567 66 18

standke@rechtsanwalt-standke.de



Rechtsanwalt Ulrich Standke

Rechtsalltag
der Transportsicherung

Inhouse-Schulungen
Seminare
Workshops



Ihr Weg zu
gutem Recht.

GESETZE – RICHTLINIEN – VORSCHRIFTEN

Abzusichern sind alle Fahrzustände (Straßenverkehrsrecht), hierbei ist zu beachten:

- dass durch die Ladung oder die Besetzung die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs nicht leidet (§ 23 StVO). Der Fahrzeugführer muss seine Geschwindigkeit den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anpassen (§ 3 StVO);
- dass die Ladung, Ladungssicherungsgeräte und die Ladeeinrichtungen so verstaut und gesichert sind, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen, oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten (§ 22 Abs. 1 StVO+ mindestens die VDI-Richtlinien).
- Außerdem müssen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden. Ausstattung und Sicherheit beim Betrieb von Fahrzeugen, Einrichtungen und Hilfsmittel zur Ladungssicherung sind von der DGUV in der **DGUV-Vorschrift 70 „Fahrzeuge“** geregelt (bisher BVG-D 29).
- VDI-Richtlinien** stehen wie ein Sachverständigengutachten an erster Stelle für die (Problem-) Beurteilung durch Behörden und Gerichte. Darüber hinausgehende bzw. „strengere“ Anforderungen an die Ladungssicherung sind immer in Erwägung zu ziehen und erforderlichenfalls auch umzusetzen.

VERANTWORTLICHE

Die Verantwortung für die Ladungssicherung tragen gemäß des Straßenverkehrsrechts (**StVO, StVZO**) grundsätzlich der **Fahrzeugführer**, der **Verlader** und der **Fahrzeughalter**

1. Fahrzeugführer

Der Fahrzeugführer muss dafür sorgen, dass das Fahrzeug sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind, und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht leidet (§ 23 Abs. 1 Satz 2 StVO).

Bußgeld-Beispiele bei Verstößen des Fahrers gegen § 22 StVO (Ladungssicherung)

Unterlassene Ladungssicherung	Ohne wesentliche Beeinträchtigung Verkehrssicherheit	60,00 €	1 Punkt
Unterlassene Ladungssicherung	<u>und</u> Gefährdung	75,00 €	1 Punkt
Unterlassene Ladungssicherung	<u>und</u> Unfall	100,00 €	1 Punkt

Stand: 01.05.2014

2. Leiter der Verladearbeiten

Die Verantwortlichkeit wird ebenfalls in § 22 StVO geregelt. Urteile: OLG Celle vom 28.02.2007, BGH vom 25.01.2007 i.V.m. § 412 HGB, OLG Stuttgart v. 27.12.1982: die Bestimmung des § 22 StVO trifft: "Jedermann, der an der Verstaung der Ladung/Beladung beteiligt ist". Wenn der Verladeverantwortliche sich an der Sicherung der Ladung nicht beteiligt, muss er sich zumindest davon überzeugen, dass die erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen durch den Fahrer durchgeführt wurden, bevor das Fahrzeug losfährt.

VERANTWORTLICHE

Bußgeld-Beispiele bei Verstößen des Leiters der Ladearbeiten gegen § 22 StVO (Ladungssicherung)

Unterlassene Ladungssicherung	Ohne wesentliche Beeinträchtigung Verkehrssicherheit	60,00 €	1 Punkt
Unterlassene Ladungssicherung	<u>und</u> Gefährdung	75,00 €	1 Punkt
Unterlassene Ladungssicherung	<u>und</u> Unfall	100,00 €	1 Punkt

Stand: 01.05.2014

3. Fahrzeughalter

Der Fahrzeughalter ist verantwortlich für den Betrieb (§ 31 StVZO) und die Beschaffenheit (§ 30 StVZO) des Fahrzeugs im Zusammenhang mit der Ladungssicherung.

Bußgeld-Beispiele bei Verstößen des Halters i.V.m. mit § 22 StVO (Ladungssicherung)

Anordnung Inbetriebnahme trotz wesentlicher Beeinträchtigung durch Ladung	Wesentliche Beeinträchtigung Verkehrssicherheit	270,00 €	1 Punkt
Anordnung Inbetriebnahme trotz wesentlicher Beeinträchtigung durch Ladung	<u>und</u> Gefährdung	325,00 €	1 Punkt
Anordnung Inbetriebnahme trotz wesentlicher Beeinträchtigung durch Ladung	<u>und</u> Unfall	390,00 €	1 Punkt

Stand: 01.05.2014

Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass ...die Ladung ...nicht vorschriftsmäßig ist, oder dass die Verkehrssicherheit ...durch die Ladung...leidet (also: Ladungssicherung !!!)